

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)  
FAX: 0711 123-2121

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 13.04.2017  
Name Bernd Gammerl  
Durchwahl 0711/123-2906  
Aktenzeichen 51-0141.5/142  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich - ohne Anlagen -  
Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP  
- Gebäudebegrünung und Brandschutz  
- Drucksache 16/1834**

**Ihr Schreiben vom 28. März 2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welcher Weise müssen brandschutzrechtliche Regelungen bei Begrünungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die als Ausgleichmaßnahmen gemäß der Landesbauordnung vorgeschrieben sind?*

**Zu 1.:**

Grundsätzlich sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und somit auch die des Brandschutzes zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Generalklausel des Brandschutzes § 15 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO): bauliche Anlagen sind

so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2. *Wie viele Fälle sind ihr in der Stadt Stuttgart bekannt, in denen Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden nicht den brandschutzrechtlichen Vorschriften genügten?*
3. *Welche Möglichkeiten haben Inhaber solcher Gebäude in Stuttgart, um auf diese Weise notwendige Reduzierungen von Begrünungsmaßnahmen mit den Vorschriften der Landesbauordnung in Einklang zu bringen?*

**Zu 2. und 3.:**

Der Stadt Stuttgart ist kein Fall bekannt, bei dem eine Gebäudebegrünung aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben entfernt werden musste. In diesem Zusammenhang wurde vom Baurechtsamt der Stadt Stuttgart mitgeteilt, es habe bisher noch nie zur Beseitigung von Begrünung geraten oder diese sogar angeordnet. Der in der Begründung des Antrags genannte Fall des EnBW-Gebäudes am Stöckach sei dem Baurechtsamt erst durch die Presseberichterstattung bekannt geworden; eine baurechtliche Notwendigkeit der Beseitigung sei nicht erkennbar gewesen.

Begrünungen sind - auch bezüglich brandschutztechnischer Anforderungen - in geeigneter Weise instand zu halten. Für Begrünungen gilt insofern nichts Anderes als für andere Teile baulicher Anlagen.

Die Stadt Stuttgart bietet eine Beratung durch das Baurechtsamt an, die sowohl für planende Architekten und Baufirmen als auch für private Bauherren und Gebäudeeigentümer offen ist. Dort können insbesondere auch Fragen zum Brandschutz gestellt werden.

4. *Welche Fristen zum Erreichen der notwendigen Begrünungen werden den Inhabern von Gebäuden gegeben, bei denen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Begrünungs- und Bepflanzungsmöglichkeiten auf dem jeweiligen Grundstück notwendig sind?*

**Zu 4.:**

Es gibt hierfür keine Fristen. Begrünungen sind im Anschluss an die Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen. Dabei sind natürliche Aufwuchszeiträume zu berücksichtigen.

5. *Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, durch Änderung brandschutzrechtlicher Vorschriften und/oder der Landesbauordnung solche Konflikte zukünftig zu vermeiden?*
6. *Welche Aspekte sollen bei einer solchen Überarbeitung eine Rolle spielen?*

**Zu 5. und 6.:**

Der Kleinen Anfrage entsprechenden Konfliktfälle wurden bislang nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL  
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau